

Helga Pfetsch
1. Vorsitzende
Sitzbuchweg 44
69118 Heidelberg

T: 06221/801516
hpfetsch@t-online.de

An das Bundesministerium der Justiz
Frau Ministerin Brigitte Zypries
Herrn Dr. Elmar Hucko
Frau Dr. Irene Pakuscher
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

10. November 2004

Stellungnahme des VdÜ zum Referentenentwurf für ein Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Sehr geehrte Frau Ministerin,
sehr geehrte Frau Dr. Pakuscher,
sehr geehrter Herr Dr. Hucko,

der Verband deutschsprachiger Übersetzer hat den gesamten Entwicklungsprozeß des neuen Urhebervertragsrechts und der sich anschließenden weiteren Gesetzesänderungen aufmerksam und aktiv verfolgt. Dies aus gutem Grund, denn gerade wir Literaturübersetzer haben in den vergangenen Jahrzehnten spüren müssen, welche Auswirkungen auf die Lebens- und Arbeitssituation von Kreativen ein Urheberrecht hat, das die Bündelung der Verhandlungsmacht auf Verwerterseite zuläßt. So stellte der Rechtsausschuß für die Literaturübersetzer fest: "Ihre in der Branche überwiegend praktizierte Honorierung steht ... in keinem angemessenen Verhältnis zu den von ihnen erbrachten Leistungen" (Drucksache 14/8058).

Ihr Haus hat mit großem Engagement und gegen vielerlei Widerstände das Reformwerk des Urhebervertragsrechts auf den Weg gebracht. Damit wurden wichtige Korrekturalelemente geschaffen, um den Urhebern ein Verhandeln auf Augenhöhe mit den Verwertern zu ermöglichen.

Nun aber müssen wir feststellen, daß Ihr Ministerium im Referentenentwurf zum "Zweiten Korb" deutlich von der Generallinie abgerückt ist, den Urheber zum gleichberechtigten Partner des VerwerTERS zu machen. Die im Referentenentwurf vorgesehenen Möglichkeiten zur Rechtsabtretung für noch unbekanntes Nutzungsarten bzw. die rückwirkende Einräumung der Nutzungsrechte an zwischenzeitlich bekannt gewordenen

Nutzungsarten für ältere Verträge bringt eine tragende Säule des Urheberschutzes ins Wanken und gefährdet das Grundanliegen, den Urhebern eine angemessene Honorierung zu sichern. Dies macht uns umso mehr Sorge, als sich die Verlage bislang beharrlich weigern, die Instrumente des neuen Urhebervertragsrechts anzuerkennen und den Begriff der Angemessenheit durch gemeinsame Vergütungsregeln mit konkretem Inhalt zu füllen.

- 1) Die in § 31a vorgesehene Möglichkeit des Widerrufs der Rechtseinräumung wird für Übersetzerinnen und Übersetzer in der Praxis nicht funktionieren. Es ist bereits jetzt so, daß Übersetzungsverträge eine Abtretung sämtlicher vorstellbarer Rechte beinhalten. Die Verlage haben sich hier in den letzten Jahren sukzessive auch mit allen überhaupt nur denkbaren elektronischen Nutzungsarten bevorratet – der Katalog der abzutretenden Rechte ist von Jahr zu Jahr gewachsen (hierzu in der Anlage ein Beispiel aus einem aktuellen Übersetzungsvertrag). Es ist abzusehen, daß die Abtretung der bisher unbekanntem Nutzungsarten als Schlußstein dieses bereits heute gängigen Rechte-Buyouts unverzüglich in alle Übersetzungsverträge aufgenommen wird. Der einzelne Übersetzer wird keine Möglichkeit haben, einen solchen Passus aus seinem Vertrag zu streichen. Es mutet uns daher befremdlich an, daß in der Begründung des Referentenentwurfs hierzu ausgeführt wird, diese Art der Rechtseinräumung sei dem Urheber bisher "versagt" gewesen, so als handle es sich hier um ein Stück Wiederherstellung von "Vertragsfreiheit". Dies ist allenfalls die altbekannte Vertragsfreiheit nach dem Prinzip "Friß, Vogel oder stirb" – genau jene also, die das Urhebervertragsrecht sinnvoll begrenzen wollte. In der Praxis werden die Übersetzerinnen und Übersetzer einen solchen Passus also unterschreiben, weil sie ihm nicht widersprechen können – und da hilft ihnen ein späteres Widerrufsrecht nur sehr begrenzt, weil auch dieses immer mit der Drohung des Entzugs weiterer Aufträge verknüpft sein wird.
- 2) Nicht viel besser sieht es mit dem Widerrufsrecht des § 137 I für zwischenzeitlich bekannt gewordene Nutzungsarten aus. Auch hier wird das strukturelle Machtgefälle zwischen Übersetzern und Verlagen dafür sorgen, daß der Einräumung bei noch bestehender Arbeitsbeziehung kaum widersprochen werden kann. Zudem ist die hierfür zur Verfügung stehende Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten viel zu knapp bemessen. Den Übersetzern und Übersetzerinnen, die behalten wollen, was ihnen bis jetzt mit Selbstverständlichkeit gehört, wird ein unverhältnismäßiger zeitlicher und finanzieller Aufwand aufgebürdet.
- 3) Daß den Urhebern für die Einräumung unbekannter bzw. zwischenzeitlich bekannt gewordener Nutzungsarten eine "besondere angemessene Vergütung" zustehen soll, mag zwar auf den ersten Blick so erscheinen, als wäre die neue Bestimmung ganz im Geiste des Urhebervertragsrechts abgefasst. In der Praxis wird sie aber dazu führen, daß Urheber für neue Verwertungsformen nicht angemessen vergütet werden. Der Referentenentwurf knüpft die Angemessenheit der Vergütung neuer Nutzungsarten nicht an gemeinsame Vergütungsregeln, sondern führt in den Einzelerläuterungen aus: "Die Konkretisierung der Angemessenheit bleibt der Rechtsprechung überlassen." Damit ist der einzelne Übersetzer wieder auf den problematischen Weg der individuellen juristischen Auseinandersetzung zurückgeworfen – genau dies wollte das neue Urhebervertragsrecht verhindern.
- 4) Übersetzerinnen und Übersetzern wird es durch die neuen Bestimmungen nahezu unmöglich gemacht, ein angemessenes Honorar für ihre nach neuen Nutzungsarten verwerteten Urheberleistungen zu erlangen. Da der Verwerter die Nutzung beginnen

kann, ohne überhaupt mit dem Übersetzer darüber zu verhandeln, braucht er bei seiner Preiskalkulation praktisch keine Rücksicht auf dessen Honorarvorstellungen zu nehmen. Er bestimmt alleine den Preis, und was ihm angemessen scheint, teilt er dem Übersetzer hinterher zu – diesem bleibt dann höchstens noch der steinige Rechtsweg. Ein Beispiel: Ein Übersetzer hat in den siebziger Jahren einen kurzen Text übersetzt, den ein Verlag jetzt als Rechteinhaber für eine bestimmte Zeit online nutzen will. Der Übersetzer freut sich über die zusätzliche Verwertungsmöglichkeit seines "Kapitals" Urheberleistung und fände einen Betrag von 25 € angemessen. Wenn er aber der rückwirkenden Nutzungseinräumung nicht widersprochen hat, kann er nun nicht verhandeln. Der Verlag entscheidet also ganz alleine, was angemessen sein soll: Vielleicht 5 €, vielleicht 2,50 €, vielleicht aber auch nichts – mit der Begründung, die Verwertung habe ihm selbst "nur ganz bescheidene Erträge" gebracht, wie es im Entwurf heißt. Wie soll der Übersetzer nun zu seiner angemessenen Vergütung kommen? Er wird dies bei einem solchen Betrag unmöglich vor Gericht erstreiten können.

Die entzogene Verhandlungsmöglichkeit wird sich insgesamt negativ auf das Honorarniveau auswirken. Hat jemand, der Anfang der achtziger Jahre eine Übersetzung angefertigt hat, kein Mitspracherecht mehr am Honorar, das er für das auf ihr basierende Hörbuch (ein boomender Markt) erhält, wird dies das Honorar auch für all jene drücken, die über Hörbuchrechte an neuen Übersetzungen verhandeln. Es widerspricht schlicht Grundprinzipien unseres Wirtschaftssystems, daß der Anbieter einer Ware diese aus der Hand geben muß, um sich anschließend mit einem fremdbestimmten Preis zufriedenzugeben oder vor Gericht zu ziehen. Der VdÜ sieht keinen sachlichen Grund, hier eine Sonderregelung für Übersetzer und andere Urheber zu schaffen, die in ihren praktischen Auswirkungen einer Enteignung gleichkommt. Dem Geist des neuen Urhebervertragsrecht völlig zuwiderlaufend sind schließlich Kommentierungen in den Einzelerläuterungen zum Entwurf wie die folgende: "In Fällen, in denen z.B. der vollständige Ersatz einer alten Nutzungsart durch eine neue erfolgt, kann es auch angemessen sein, dass der zusätzliche Vergütungsanspruch gegen Null tendiert, wenn dadurch von vornherein keine Änderung der Erträgnisse eintritt. Aber auch sonst ist es nicht von der Hand zu weisen, dass neue Nutzungsarten auf längere Zeit hinaus nur ganz bescheidene Erträge bringen mögen." Neue Nutzungsarten können neue Verteilungsspielräume eröffnen (z.B. durch den Wegfall zuvor unentbehrlicher Mittler), die der Urheber berechtigterweise auch ausloten können muß – und daß neue Verwertungsarten in Vergangenheit und Gegenwart durchaus erkleckliche Erträgnisse abgeworfen haben (Verwertung alter Spielfilme im Fernsehen, boomender Markt für Hörbücher) ist eine bekannte Tatsache. Der Gesetzgeber sollte sich hier jeder wertenden Spekulation enthalten, die von vornherein Ansprüche der Urheber herunterschraubt – zumal es sich hier um unabsehbare Entwicklungen handelt, die vielleicht in 10, vielleicht aber auch erst in 30 oder 100 Jahren aktuell werden.

Die Neuregelungen, mit denen, wie in den Einzelerläuterungen ausgeführt wird, "der Verwerter nunmehr in der Lage (ist), sich die Rechte für die Werkverwertung umfassend einräumen zu lassen", entspringen nach Ansicht des VdÜ keiner Notwendigkeit, die eine "Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft" mit sich brächte. Sie leisten genau jenen von Urheberrechtsexperten seit Jahrzehnten beklagten Verhältnissen Vorschub, denen das neue Urhebervertragsrecht Einhalt gebieten wollte: einer billigen Rechtsenteignung der Urheber. Ein Anspruch auf "besondere angemessene Vergütung" und Widerrufsrechte, die absehbar theoretisch bleiben, verbrämen dies allenfalls.

Soll das Urheberrecht nun doch zu einem reinen "Verwerterrecht" umgebaut werden? Der VdÜ mag dies nicht glauben und hofft, daß sich doch noch der ursprüngliche Gedanke durchsetzt, die Stellung der Urheber zu stärken und die angemessene Vergütung der Nutzung ihrer Werke zu sichern. Der Kulturstandort Deutschland und die Informationsgesellschaft brauchen Kreativität – die kann aber nicht gedeihen, wenn die Kreativen im Kulturbetrieb stets auf den zweiten Platz verwiesen werden, selbst schon in dem Gesetz, das ihnen ihre Rechte sichern soll.

Wir stehen Ihnen für Gespräche jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Helga Pfetsch

Anlage:

Beispiel für den Umfang eingeräumter Nutzungsrechte aus einem typischen aktuellen Übersetzungsvertrag. In den meisten Verträgen ist für die Zweitverwertung des Buchrechts sowie für die Nutzung eines oder mehrerer Nebenrechte keinerlei über das seitenbezogene Grundhonorar hinausgehende Vergütung vorgesehen, womit die zuweilen nicht unerheblichen Erträge aus diesen Nutzungsarten samt und sonders beim Verlag bleiben und die Übersetzer leer ausgehen.

- (1) Soweit in der Person des Übersetzers in Ausführung des Auftrages gemäß § 2 Urheberrechte oder ähnliche Schutzrechte entstehen, überträgt der Übersetzer dem Verlag die räumlich, zeitlich, inhaltlich unbeschränkten und ausschließlichen Rechte zur Nutzung des Werkes, Teilen desselben oder der nach dem Werk hergestellten Bearbeitungen sowohl im eigenen Verlag als auch durch Vergabe von Rechten an Dritte und zwar insbesondere die nachgenannten Rechte:
 - (a) das Buchrecht, also das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes oder von Bearbeitungen des Werkes in allen Buchformen für alle Auflagen und Ausgaben ohne Stückzahlbegrenzung, insbesondere als Hardcover-, Taschenbuch-, Buchgemeinschafts-, Schul-, Kurzfassungs-, Reader-, Luxus-, Paperback-, Großdruck-, Loseblatt-, Reprint- oder Sonderausgabe, auch für Abnehmer außerhalb des Sortimentsbuchhandels und den buchhändlerisch traditionellen Nebenmärkten mit und ohne Angabe des Verlages.
 - (b) das Abdruckrecht, also das Recht zur ganzen oder teilweisen Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes oder von Bearbeitungen des Werkes als Vorabdruck, Nachabdruck, auch als Fortsetzungsabdruck in periodischen sowie in nicht periodischen

Sammlungen von Werken des Autors oder mehrerer Urheber, sowie deren Verwertung auf jede der vertragsgegenständlichen Nutzungsarten;

- (c) das Übersetzungsrecht, also das Recht, das Werk oder Bearbeitungen des Werkes in andere Sprachen oder Mundarten oder andere Darstellungsformen zu übertragen und die so entstandene Bearbeitung auf jede der vertragsgegenständlichen Nutzungsarten zu nutzen;
- (d) das Multimediarecht und Datenbankrecht, also das Recht, das Werk oder Bearbeitungen des Werkes digitalisiert oder analog zu erfassen, im Rahmen einer Multimedia-Produktion mit anderen Werken und Beiträgen zu verbinden und/oder in einer eigenen oder fremden Datenbank auf allen bekannten Datenträgern (z. B. magnetische, optische oder magneto-optische) zu speichern und diese Beiträge ggfs. interaktiv auf softwaretechnischem Weg nutzbar zu machen (z.B. Content Syndication) sowie das Multimedia-Produkt oder die Datenbank sowohl auf beliebige Bild-, Ton- oder Datenträger (z.B. Disketten, CD-ROM, CD-i, MC, CD, DVD, Videokassetten, Festplatten, Arbeitsspeicher) zu vervielfältigen, zu verbreiten oder zu verleihen, als auch einer Online-Nutzung im Wege der Datenfernübertragung ungeachtet der Übertragungstechnik derart Dritten zugänglich zu machen, daß diese von einem von ihnen individuell gewählten Ort zu einer von ihnen individuell gewählten Zeit Zugang zu dem Werk haben, und dieses mittels Fernsehen, PC, E-Book, Handy oder sonstigen Geräten mit oder ohne Draht bzw. via Internet, UMTS, Kabel, Satellit oder anderer Übertragungswege downloaden und/oder ggf. auch als Ausdrucke von Papierkopien wiedergeben können;
- (e) das Verleihrecht, also das Recht, das Werk oder Bearbeitungen des Werkes in allen vertragsgegenständlichen, körperlichen Nutzungsarten gewerblich oder nichtgewerblich zu verleihen;
- (f) das Vortragsrecht, also das Recht, das Werk oder Bearbeitungen des Werkes in nicht bühnenmäßiger Form vorzutragen, einschließlich des Rechts, den Vortrag auf beliebige Daten-, Bild- oder Tonträger aufzuzeichnen und diese auf jede vertragsgegenständliche Nutzungsart zu vervielfältigen, zu verbreiten und zu nutzen (z.B. Hörbuch-Recht);
- (g) das Ausstellungsrecht, also das Recht, das Werk öffentlich auszustellen, einschließlich des Rechts, die Ausstellung auf Bildträger aufzuzeichnen und auf jede vertragsgegenständliche Nutzungsart zu vervielfältigen, zu verbreiten und zu nutzen;
- (h) das Aufführungsrecht, also das Recht, das Werk oder Bearbeitungen des Werkes für die einmalige und/oder mehrmalige Bearbeitung als Bühnenstück oder Choreographie oder einer entsprechenden Serie oder als Marionetten-, Puppen- oder Schattentheater oder ähnliche bühnenmäßige Darstellungsformen (auch in Verbindung mit Musik: Oper, Musical) zu nutzen, einschließlich des Rechts, den Titel zu verwenden sowie ferner das Recht, die so hergestellten Fassungen bühnenmäßig aufzuführen und auf jede der vertragsgegenständlichen Nutzungsarten zu nutzen;
- (i) das Hörspielrecht, also das Recht, das Werk oder Bearbeitungen des Werkes für die ein- oder mehrmalige Bearbeitung als Hörspiel oder einer Hörspielserie zu nutzen, einschließlich des Rechts, das so entstandene Hörspiel auf jede der vertragsgegenständlichen Nutzungsarten zu nutzen;
- (j) das Recht zur Vertonung des Werkes, einschließlich des Rechts, die Vertonung auf beliebige Daten-, Bild- oder Tonträger aufzuzeichnen und diese auf jede vertragsgegenständliche Nutzungsart zu vervielfältigen, zu verbreiten und zu nutzen;
- (k) das Verfilmungsrecht, also das Recht, das Werk oder Bearbeitungen des Werkes für die ein- oder mehrmalige Herstellung eines Kino-, Video- oder Fernsehfilms oder Serien

davon, einschließlich ähnlicher audiovisueller Nutzungsformen, einschließlich des Rechts der Wiederverfilmung, der Titelverwendung, des Rechts der Synchronisation, Klammerteilauswertung und sonstigen filmischen Bearbeitung, einschließlich des Rechts, diese Verfilmungen durch beliebige technische Verfahren wahrnehmbar zu machen und auf jede der vertragsgegenständlichen Nutzungsarten zu nutzen;

- (l) das Senderecht, also das Recht, das Werk oder Bearbeitungen des Werkes mit Hilfe von Ton- und/oder Fernseh- und Drahtfunk einschließlich Kabel- und Satellitenfunk und ähnliche Übertragungstechniken, gleichgültig ob in digitalisierter oder analoger Form sowohl über öffentlich-rechtlich als auch privat-rechtlich organisierte Sender, einschließlich Abonnentenfernsehen und Rundfunk, Videotext, on-demand-Dienste, near-on-demand-Dienste, Pay-TV und vergleichbaren Techniken und Verwertungsformen zu senden und/oder solche Sendungen öffentlich wiederzugeben, sowie die Sendungen auf jede der vertragsgegenständlichen Nutzungsarten zu nutzen;
 - (m) das Videogrammrecht, also das Recht, das Werk oder Bearbeitungen des Werkes auf Bild-, Tonträger oder sonstige Datenträger gleich nach welcher Technik aufzuzeichnen, zu vervielfältigen und diese über den Einzel-, Spezial-, Versandhandel, Home-Order-TV, Cluborganisationen oder sonstige Handelsformen zu verbreiten sowie gewerblich und nicht gewerblich zu verleihen und ferner die so hergestellten Datenträger durch öffentliche Wiedergabe wahrnehmbar zu machen und auf jede der vertragsgegenständlichen Nutzungsarten zu nutzen;
 - (n) das Merchandisingrecht (Character-Licensing), also das Recht, das Werk und Bearbeitungen des Werkes, insbesondere die im Werk enthaltenen Figuren, Namen, Textteile, Titel, Schriften, Geschehnisse, Erscheinungen und die durch das Werk begründeten Ausstattungen – einschließlich ihrer bildlichen, zeichnerischen und sonstigen Umsetzungen und ihrer Bearbeitung – im Zusammenhang mit anderen Produkten und Dienstleistungen jeder Art und jeder Branche zu nutzen und so gestaltete oder versehene Produkte herzustellen und auf jegliche Art in den Verkehr zu setzen sowie zur Werbung für diese Produkte und Dienstleistungen zu nutzen und diese auf jede der vertragsgegenständlichen Nutzungsarten zu nutzen und nach eigenem Ermessen Markenmeldungen durchzuführen sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte zu erwerben;
 - (o) das Werberecht, also das Recht, das Werk oder Bearbeitungen des Werkes im Umfang der unter Ziffer (a) bis (n) eingeräumten Rechte durch ganzen oder teilweisen Abdruck, Sendung oder sonstige Wiedergabe einschließlich Internet für buchbezogene Werbemaßnahmen jeglicher Art zu nutzen.
- (2) Der Verlag ist berechtigt, aus werblichen und vertrieblichen Gründen die Übersetzung unter einem anderen, eigenen Imprint erscheinen zu lassen bzw. diesen Vertrag zu diesem Zwecke auf eine mehrheitliche Tochtergesellschaft zu übertragen.